



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2004

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

für ein Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung

A. Problem

Die derzeitige Konstruktion der staatlichen Verwaltung auf der Kreisebene neben der kommunalen Kreisverwaltung ist nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere steht sie einer sinnvollen Integration beider Teilbereiche in einer Behörde mit dem Ziel der Nutzung von Einsparpotenzialen entgegen.

B. Lösung

Aufgaben und Personal des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung werden weitgehend auf die Landkreise und kreisfreien Städte überführt. Die Kommunen erhalten damit volle Organisationsgewalt und Personalhoheit.

C. Befristung

Das Gesetz wird auf fünf Jahre befristet.

D. Alternativen

Beibehaltung des Ist-Zustandes.

E. Kosten

Die Personal- und Sachkosten für die übergeleiteten Bediensteten werden den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit sie nicht bereits bisher von ihnen zu tragen waren, pauschal erstattet. Die Versorgungslasten für die übergeleiteten Bediensteten bleiben beim Land, für die von den Kommunen neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sie von diesen zu tragen.

Damit ist die Aufgabenübertragung für das Land und die Kommunen kostenneutral. Durch die hinzugewonnene volle Organisationsgewalt und Personalhoheit haben die Kommunen die Möglichkeit, bestehende Einsparpotenziale zu nutzen.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters
als Behörden der Landesverwaltung**

Vom

Inhaltsübersicht	Artikel
Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	1
Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes	2
Gesetz zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus	3
Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	4
Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	5
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	6
Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden	8
Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	9
Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes	10
Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit	11
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung	12
Änderung der Hessischen Landkreisordnung	13
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung	14
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz	15
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	16
Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	17
Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes	18
Änderung des Hessischen Wassergesetzes	19
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz	20
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz	21

Änderung des Hessischen Forstgesetzes	22
Änderung des Hessischen Fischereigesetzes	23
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes	24
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes	25
Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes	26
Aufhebung von Vorschriften	27
Zuständigkeitsvorbehalt	28
In-Kraft-Treten	29

Artikel 1

Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung

§ 1

Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

(1) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist weiterhin zuständig für

1. die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die Aufsicht über die Zweckverbände nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit,
2. den bei ihm gebildeten Anhörungsausschusses nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

sowie für die Aufgaben, die dieser Behörde durch Rechtsvorschrift übertragen werden.

(2) Die bisher von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben als allgemeine Ordnungsbehörde mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1998 (GVBl. I S. 206), sowie die Aufgaben in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes, der Förderung in den Bereichen Landschaftspflege, Landwirtschaft, Dorf- und Regionalentwicklung und ländlicher Tourismus sowie des Katastrophenschutzes und der zivilen Verteidigung sowie die Verwaltung des Biosphärenreservates Rhön werden jeweils dem Landrat als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung übertragen.

(3) Die bisher von den Landräten des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises sowie des Landkreises Gießen als Behörden der Landesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben als Zentrale Ausländerbehörden nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden gehen auf das jeweils zuständige Regierungspräsidium über. Im Regierungsbezirk Kassel werden die in Satz 1 genannten Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörde dem Regierungspräsidium Kassel übertragen.

(4) Die übrigen von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung über die Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 hinaus wahrgenommenen Aufgaben werden dem Kreisausschuss des jeweiligen Landkreises zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 2

Auflösung des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung

Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung wird aufgelöst. Die bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes werden jeweils dem Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen.

§ 3

Überleitung und Versetzung der Bediensteten der Landräte sowie der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gilt die Übernahme der im Dienst des Landes stehenden Bediensteten der Landräte mit Ausnahme der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörde nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden eingesetzten Bediensteten sowie der Bediensteten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung zu den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten als vollzogen. Dies gilt auch für die bei den Landräten sowie Oberbürgermeistern beschäftigten nebenberuflichen Tierärztinnen und Tierärzte, Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure sowie Geflügelfleischkontrolleurinnen und Geflügelfleischkontrolleure. Mit der Übernahme der Bediensteten gilt die Einsparverpflichtung des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nach § 2 Abs. 2 des Zukunftssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) in Höhe von 80,5 Stellen als erbracht.

(2) Sind Angestellte zum Zeitpunkt der Überleitung in eine Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen, die einen Bewährungsaufstieg nach § 23a Bundes-Angestelltentarifvertrag vorsieht, wird ab dem Zeitpunkt des möglichen Aufstiegs eine persönliche Zulage gewährt. Diese bemisst sich aus dem Unterschied zwischen der tatsächlich zustehenden Vergütung und der Vergütung, die bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses zum Land infolge des Bewährungsaufstiegs zustehen würde. Soweit Angestellte im Schreibdienst zum Zeitpunkt des Übergangs in die Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag eingruppiert sind, wird die Bewährungszulage nach Fußnote 1, soweit sie bereits gewährt wird, weiterhin, ansonsten ab dem Zeitpunkt des möglichen Ablaufs der Bewährungszeit in Form einer persönlichen Zulage gewährt. Angestellten im Schreibdienst, die zum Zeitpunkt des Übergangs eine Funktionszulage nach Protokollnotiz Nr. 3 oder 6 oder eine Leistungszulage nach Protokollnotiz Nr. 4 oder 7 des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag erhalten, wird diese Zulage im Form einer persönlichen Zulage weiterhin gewährt. Sämtliche persönlichen Zulagen werden nur gewährt, soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind und solange diese Zulagen nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für das Land Hessen jeweils geltenden Fassung gewährt werden können. Satz 2 gilt entsprechend. Auf die persönlichen Zulagen werden künftige allgemeine Vergütungs- oder Lohnerhöhungen sowie Einkommensverbesserungen durch geänderte Eingruppierung oder Einreihung voll angerechnet. Die Anwendung des § 71 BAT wird durch die gesetzliche Überleitung der Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen.

(3) Die bisher für die Erledigung der Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landräte des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises und des Landkreises Gießen gelten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zum jeweils zuständigen Regierungspräsidium versetzt.

§ 4

Bereitstellung von Einrichtungen

(1) Landeseigene Liegenschaften und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich oder überwiegend für die Erledigung der Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sowie in den Bereichen der Landschaftspflege, der Landwirtschaft, der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des ländlichen Tourismus genutzt wurden, gehen mit dem Einverständnis des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt in dessen oder deren Eigentum über. Ein Kaufpreis ist dem Land nicht zu zahlen.

(2) Sind in einer dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt übereigneten Liegenschaft von der Kommunalisierung nicht betroffene Dienststellen des Landes Hessen untergebracht, sind diese weiterhin miet- und nebenkostenfrei unterzubringen.

(3) Die Veräußerung oder Umnutzung einer vom Land dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt übereigneten Liegenschaft kann nur im Einvernehmen mit dem Land erfolgen. Im Falle mangelnder Einigung kann

das Land die entschädigungslose Rücküberweisung des Grundstücks verlangen. Ansonsten bleibt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt verfügungsbe-rechtigt. Im Falle der Veräußerung oder Umnutzung einer vom Land dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt übereigneten Liegenschaft kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt für die anderweitige Unterbringung der Bediensteten gegenüber dem Land keine Kosten geltend machen.

(4) Das Land beantragt die für die Eigentumsübertragung an Liegenschaften erforderliche Berichtigung des Grundbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Zum Nachweis des Eigentumsübergangs gegenüber dem Grundbuchamt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, dass das Eigentum dem neuen Eigentümer zu-steht. Rechtshandlungen, die durch die Umsetzung erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben. Das gleiche gilt für die Berichtigung, Lö-schung oder sonstige Eintragung in öffentlichen Büchern.

(5) Erfolgt keine Eigentumsübertragung, ist das Land verpflichtet, die für die Erfüllung in Abs. 1 genannten Aufgaben zur Verfügung gestellte Liegen-schaft weiterhin im bisherigen Umfang bereitzustellen und betriebsbereit zu halten. Ist vonseiten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine ander-weitige Unterbringung beabsichtigt, wird vom Land der Mietwert der bisher genutzten landeseigenen Liegenschaft erstattet, der von dem für die Finan-zen zuständigen Ministerium im Benehmen mit der betroffenen Kommune zum Stichtag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ermittelt wird.

§ 5

Kostenerstattung

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird vom Land Hessen ein jährli-cher Festbetrag als Kostenpauschale gezahlt, der

- den Jahresbedarf an laufenden Personalausgaben nach den Dezemberbe-zügen 2004 für die zum Stichtag 31. Dezember 2004 bei den Landräten und Oberbürgermeistern beschäftigten Landesbediensteten, die in Berei-chen eingesetzt sind, deren Mitarbeiter auf die Landkreise und kreisfrei-en Städte übergeleitet werden,
- eine Beihilfenpauschale in Höhe von 1 700 Euro pro Jahr für jede über-geleitete Beamtin und jeden übergeleiteten Beamten sowie
- die im Haushalt 2005 veranschlagten Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Veterinärwesen, Lebensmittelüberwa-chung, Verbraucherschutz, Landschaftspflege, Landwirtschaft, Dorf- und Regionalentwicklung und ländlicher Tourismus unter Anrechnung der in diesen Bereichen veranschlagten Gebühreneinnahmen

beinhaltet.

Im Festbetrag enthalten sind auch die Mietkosten an die Kommunen bzw. Dritte, die bisher gezahlt wurden, und die Kosten für die Unterhaltung der Liegenschaften. Nicht enthalten sind die Kosten für IT-Verfahren, die vom Land zentral eingeführt und betrieben werden.

Der Festbetrag für das Jahr 2005 wird um die Zeit bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes anteilig gekürzt.

(2) Der für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ermittelte Gesamtbe-trag nach Abs. 1 wird zu einem Zwölftel jeweils zum 1. eines Monats im Voraus den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.

(3) Der nach Abs. 2 ermittelte Betrag erhöht sich für den einzelnen Land-kreis um einen Anteil an einem Betrag von 1,6 Millionen Euro, den das Land den Landkreisen zum Ausgleich von Bedarfsspitzen jährlich zur Ver-fügung stellt. Dieser Betrag erhöht sich in den fünf Jahren ab 2005 um je-weils 120 000 Euro. Für die einzelne kreisfreie Stadt erhöht sich der nach Abs. 2 ermittelte Betrag in den fünf Jahren ab 2005 um einen Anteil an einem Betrag von 100 000 Euro, den das Land den kreisfreien Städten zum Ausgleich von Bedarfsspitzen zur Verfügung stellt. Die Verteilung des Be-trages auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt gemeinsam durch das für das Innere zuständige Ministerium und das für Finanzen zu-ständige Ministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die Verteilung orientiert sich an der Einwohnerzahl und der Anzahl der übergeleiteten Bediensteten.

(4) Abschiebekosten werden wie bisher vom Land erstattet.

§ 6

Versorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die mit In-Kraft-Treten des Gesetzes von den Kreisausschüssen der Landkreise und den Magistraten der kreisfreien Städte nach § 3 übernommenen Landesbediensteten einschließlich ihrer Hinterbliebenen mit Eintritt des Versorgungsfalles. Die Versorgungslasten für die nach diesem Zeitpunkt von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingestellten Bediensteten tragen die Landkreise und kreisfreien Städte selbst.

(2) Die Beihilfenaufwendungen für einen ausgeschiedenen Beamten und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgung vom Land getragen wird, trägt das Land.

§ 7

Personalvertretung

Bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten werden die betroffenen Personalvertretungen des jeweiligen Landrats sowie des jeweiligen Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung mit der Personalvertretung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft entsprechend der Regelung des § 24 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zusammengefasst. Der Personalrat des Kreis Ausschusses oder des Magistrats gilt als Personalrat der aufnehmenden Dienststelle.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2**Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten
des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung
und des Verbraucherschutzes**

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sind in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister auf der unteren Verwaltungsebene zuständig, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie nehmen diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung und § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wahr. Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, die Bediensteten und Einrichtungen, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden unterstehen der Fachaufsicht der Regierungspräsidien und des für das Veterinärwesen, die Lebensmittelüberwachung und den Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums. Abweichend von § 4 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung und § 4 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung können die Aufsichtsbehörden dem Landrat und dem Oberbürgermeister Weisungen im Einzelfall nur ausnahmsweise bei drohender Krisengefahr und in Fällen von kreisübergreifender oder besonderer Bedeutung erteilen und ihre Befugnisse ausüben.

(3) Die bei den Landräten sowie bei den Oberbürgermeistern tätigen Tierärztinnen und Tierärzte nehmen die Aufgaben der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes wahr und führen die Bezeichnung Amtstierärztin oder Amtstierarzt, soweit sie die für Tierärzte erforderliche Befähigung nach den Vorschriften der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nachgewiesen haben.

§ 2

Gefahrenabwehr

(1) Die Aufsichtsbehörden können in Notsituationen, insbesondere im Falle des Verdachts oder des Ausbruchs einer Tierseuche oder zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren für die Bevölkerung durch Zoonosen, Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände oder in anderen Fällen des Vollzuges des öffentlichen Veterinärwesens einschließlich der amtlichen

Lebensmittelüberwachung, zur Gefahrenabwehr im Benehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft vorübergehend über Fachpersonal, das ihrer Aufsicht untersteht, verfügen und einen Einsatz in einer anderen Gebietskörperschaft anordnen. Die Verwendung kann auch bei einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde erfolgen. Die Anordnung darf nicht länger als zur Gefahrenabwehr erforderlich andauern. Eine Personalanforderung, die über vier Wochen hinausgeht, kann nur im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium angeordnet werden. Die Kosten werden nicht erstattet.

(2) Das für das Veterinärwesen und den Verbraucherschutz zuständige Ministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen, die zu einer Anordnung nach Abs. 1 berechtigen, anordnen, dass den kommunalen Behörden verfügbare Sachmittel auch in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden, sofern dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Kosten werden nicht erstattet.

§ 3 Standards

(1) Die für das Veterinärwesen, die Lebensmittelüberwachung und den Verbraucherschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben durch Rechtsverordnung Standards für den landeseinheitlichen Vollzug zu bestimmen. Standards können insbesondere vorgeschrieben werden für:

1. Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung landeseinheitlicher Qualitätsanforderungen,
2. Aufbereitung und Lieferung von Daten,
3. Informationstechnologie oder
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten.

Die Verordnung bedarf des Einvernehmens des für das Innere zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Die aufgrund der Festlegung von Standards erwachsenden zusätzlichen Kosten werden vom Land getragen. Einsparungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4 Inanspruchnahme des Landeslabors

Die Leistungen des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor werden für Untersuchungen im Bereich des Veterinärwesens sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung den kommunalen Behörden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kostenfreiheit gilt nicht in Fällen, in denen die Kosten einer Untersuchung durch Bescheid der anordnenden Behörde gegenüber Dritten geltend gemacht werden können. Die kommunalen Behörden sind verpflichtet, die Leistungen des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor in Anspruch zu nehmen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 3 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus

§ 1

(1) Für die Aufgaben der Landwirtschaft und der Landschaftspflege sowie der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus sind auf der unteren Verwaltungsebene der Landrat, soweit es sich um Förderungsangelegenheiten handelt, und im Übrigen der Kreisausschuss

1. des Landkreises Bergstraße,
2. des Landkreises Darmstadt-Dieburg - auch für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Groß-Gerau,
3. des Landkreises Fulda,

4. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg,
 5. des Hochtaunuskreises - auch für den Main-Taunus-Kreis, den Landkreis Offenbach und die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main,
 6. des Landkreises Kassel - auch für die Stadt Kassel,
 7. des Lahn-Dill-Kreises - auch für den Landkreis Gießen,
 8. des Landkreises Limburg-Weilburg - auch für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden,
 9. des Main-Kinzig-Kreises,
 10. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
 11. des Odenwaldkreises,
 12. des Schwalm-Eder-Kreises,
 13. des Vogelsbergkreises,
 14. des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
 15. des Werra-Meißner-Kreises,
 16. des Wetteraukreises
- zuständig.

(2) Die für die Dorf- und Regionalentwicklung sowie den ländlichen Raum zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Dienstbezirke für die Aufgabenbereiche nach Abs. 1 im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Gebietskörperschaften durch Rechtsverordnung abweichend zu bestimmen. Dabei darf die Anzahl der nach Abs. 1 zuständigen Landräte für den Aufgabenbereich der Förderung durch Finanzmittel der Europäischen Union für die Landschaftspflege, die Landwirtschaft, die Dorf- und Regionalentwicklung sowie den ländlichen Tourismus nicht erhöht werden. Die Funktionsfähigkeit der jeweils betroffenen Aufgabenbereiche muss gewährleistet bleiben.

(3) Der Landrat nimmt die Aufgaben der Förderung im Bereich der Landwirtschaft, Landschaftspflege, Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung wahr. Er untersteht insoweit unmittelbar der Fachaufsicht des für diesen Bereich zuständigen Ministeriums. Die Kreisausschüsse nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Weisungsangelegenheit wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der Regierungspräsidien und des für die Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie für die Dorf- und Regionalentwicklung und den ländlichen Tourismus zuständigen Ministeriums.

§ 2 Standards

(1) Die für Landwirtschaft, Landschaftspflege, Dorf- und Regionalentwicklung sowie den ländlichen Tourismus zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben durch Rechtsverordnung Standards für den landeseinheitlichen Vollzug zu bestimmen. Standards können insbesondere vorgeschrieben werden für:

1. Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung landeseinheitlicher Qualitätsanforderungen,
2. Aufbereitung und Lieferung von Daten,
3. Informationstechnologie oder
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten.

Die Verordnung bedarf des Einvernehmens des für das Innere zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Die aufgrund der Festlegung von Standards erwachsenden zusätzlichen Kosten werden vom Land getragen. Einsparungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 4 **Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden** **in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

§ 1

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften sowie die Entgegennahme entsprechender Erklärungen ist das Regierungspräsidium, soweit sich aus § 2 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden können mit Zustimmung des für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Ministeriums vereinbaren, Teile der Sachverhaltsermittlung durch eines der Regierungspräsidien erledigen zu lassen.

§ 2

(1) Zuständig für die Entgegennahme und die Vorbereitung der Bescheidung von Einbürgerungsanträgen sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden sind die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern, in kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

(2) Zuständig für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Besitz der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist in kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

(3) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 als Weisungsaufgaben wahr.

§ 3

(1) Staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen, bei denen von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht abgewichen werden soll, bedürfen der Zustimmung des für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Ministeriums.

(2) Das für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständige Ministerium kann ein gemeinsames automatisiertes Verfahren für die Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren einrichten; es kann die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuständigen Behörden verpflichten, das gemeinsame automatisierte Verfahren zu nutzen. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Die Verordnung über die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen vom 14. August 1967 (GVBl. I S. 149), geändert durch Verordnung vom 28. August 1998 (GVBl. I S. 318), wird aufgehoben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 5¹ **Änderung des Hessischen Gesetzes** **zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 7 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 809), wird nach dem Wort "Bürgermeisters" die Angabe ",des Landrats" eingefügt.

Artikel 6² **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes** **zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

In § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz

¹ Ändert GVBl. II 212-5

² Ändert GVBl. II 230-5

vom 22. September 2004 (GVBl. I S. 278), werden die Worte "Landrat als Behörde der Landesverwaltung" durch das Wort "Kreisausschuss" ersetzt.

Artikel 7³
Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 83 Abs. 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils die Worte "als Behörde der Landesverwaltung" gestrichen.
2. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Allgemeine Ordnungsbehörden sind
 1. die fachlich zuständigen Ministerien als Landesordnungsbehörden,
 2. die Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörden,
 3. die Landräte in den Landkreisen und die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden,
 4. die Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörden.

Aufgaben der Gefahrenabwehr, die von den Landräten und Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) wahrzunehmen sind, sind Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Ordnungsbehörde können der Bürgermeister (Oberbürgermeister) hauptamtliche Beigeordnete sowie der Landrat hauptamtliche Kreisbeigeordnete zu ihren ständigen Vertretern bestimmen. Diese werden auch bei Anwesenheit des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) oder des Landrats an deren Stelle tätig, soweit diese sich nicht vorbehalten, selbst tätig zu werden. Die hauptamtlichen Beigeordneten sind dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) sowie die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten dem Landrat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Die Bestellung der ständigen Vertreter kann jederzeit widerrufen werden."

3. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort "Städten" die Worte "und Landkreisen jeweils" eingefügt.
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Kosten der übrigen allgemeinen Ordnungsbehörden vom Land,"
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Inwieweit den Landkreisen die Kosten der Kreisordnungsbehörde zu erstatten sind, wird durch Gesetz geregelt."

Artikel 8⁴
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
der Ausländerbehörden

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1998 (GVBl. I S. 206), wird wie folgt geändert:

³ Ändert GVBl. II 310-63

⁴ Ändert GVBl. II 310-74

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten "Maßnahmen eingeleitet" die Worte "oder eine Anhörung durchgeführt" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Angabe "(BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160)" durch die Angabe "(BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198)" und die Angabe "(BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160)" durch die Angabe "(BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2004 I S. 28)" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 8 Abs. 2 Satz 3 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Folgendes angefügt:
"diese Regelung gilt für Lebenspartnerschaften entsprechend."
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe "§ 8 Abs. 2 Satz 3 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt und nach dem Wort "Familienangehörigen" werden die Worte "und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner" eingefügt.
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe "§ 9 Abs. 3 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes" und die Angabe "§ 64 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes" durch die Angabe "§ 72 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes" ersetzt.
 - d) In Abs. 7 wird die Angabe "24. März 1997 (BGBl. I S. 594)" durch die Angabe "30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)" ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

(1) Abweichend von §§ 1 und 1a sind zuständig für Vollstreckungsmaßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, auch wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben,

1. das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde im Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden,
2. das Regierungspräsidium Gießen als Bezirksordnungsbehörde im Regierungsbezirk Gießen,
3. das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde im Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der Stadt Kassel.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die zeitweise Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und die Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 42 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes vorliegen. Zuständige Behörde für die Erteilung der Duldung und für Maßnahmen nach § 42 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes ist die nach § 1 zuständige Ausländerbehörde. Abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrags geduldet wird.

(2) Die Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörde nehmen abweichend von § 1 zusätzlich die Aufgaben der Ausländerbehörden wahr, solange die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes Hessen untergebracht ist. Insoweit ist abweichend von § 1 zuständig

1. das Regierungspräsidium Darmstadt auch in den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden,
2. das Regierungspräsidium Kassel auch in der Stadt Kassel."
3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 des Aufenthaltsgesetzes, § 86 des Asylverfahrensgesetzes und § 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986) ist die Ausländerbehörde."

4. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 9⁵

**Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz**

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde),"
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Landrat in den Landkreisen, der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und der Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Auftragsangelegenheit wahr."
2. § 59 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Aufsichtsbehörden können den unteren Katastrophenschutzbehörden Weisungen im Einzelfall erteilen."

Artikel 10⁶

Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes

Das Hessische Sammlungsgesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Aufgabenträger und zuständige Behörde

(1) Die in diesem Gesetz begründeten Verwaltungsaufgaben obliegen den Kreisausschüssen und Gemeindevorständen zur Erfüllung nach Weisung. Den Kreisausschüssen und Gemeindevorständen können allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfall kann eine Weisung nur erteilt werden, wenn der Kreisausschuss oder der Gemeindevorstand seine -Obliegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(2) Für Sammlungen, die auf das Gemeindegebiet beschränkt sind, ist der Gemeindevorstand, im Übrigen der Kreisausschuss Erlaubnisbehörde. Soweit sich Sammlungen über das Gebiet eines Landkreises hinaus erstrecken, entscheidet der Kreisausschuss, der zuerst mit der Sache befasst worden ist.

⁵ Ändert GVBl. II 312-12

⁶ Ändert GVBl. II 316-15

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 ist diejenige Behörde, die für den Veranstalter als Erlaubnisbehörde nach Abs. 2 zuständig wäre, wenn es sich um eine erlaubnisbedürftige Sammlung handeln würde."

2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 11⁷

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe "§ 25 Aufgabenübergang" die Angabe "§ 25a Beauftragung" eingefügt.
2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a
Beauftragung

Der Landrat kann den Landrat eines angrenzenden Landkreises oder den Oberbürgermeister einer angrenzenden kreisfreien Stadt mit der Durchführung von Auftragsangelegenheiten beauftragen. Die Regelung gilt entsprechend für den Oberbürgermeister. Der Landrat kann Auftragsangelegenheiten auf den Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen. Die Übertragung der Aufgabe bedarf neben der Zustimmung der beauftragten Behörde auch der Zustimmung des zuständigen kommunalen Organs und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

3. In § 35 werden nach dem Wort "Landrat" die Worte "als Behörde der Landesverwaltung" eingefügt.
4. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 12⁸

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe "Achter Teil: Landesverwaltung in kreisfreien Städten § 146a" gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4
Weisungsaufgaben, Auftragsangelegenheiten

(1) Den Gemeinden können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen."

⁷ Ändert GVBl. II 330-9

⁸ Ändert GVBl. II 331-1

(2) Die Bürgermeister und Oberbürgermeister nehmen die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden als Auftragsangelegenheit wahr. Ihnen können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) nimmt die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands in haushalts- und personalrechtlichen Angelegenheiten und die Bestimmungen des § 71 über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt.

(3) In Auftragsangelegenheiten können die Fachaufsichtsbehörden dem ihrer Aufsicht unterstellten Bürgermeister (Oberbürgermeister) Weisungen auch im Einzelfall erteilen. Wenn es den Umständen des Einzelfalls nach erforderlich ist, können die Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Behörde ausüben."

3. § 37 Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

"d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinden wahrnehmen,"

4. § 43 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. wer als hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes oder des Landkreises unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) wahrnimmt,"

5. In § 136 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "Landrat" die Worte "als Behörde der Landesverwaltung" eingefügt.

6. Nach § 146 wird die Angabe "Achter Teil. Landesverwaltung in kreisfreien Städten" gestrichen.

7. § 146a und §§ 149 bis 150 werden aufgehoben.

Artikel 13⁹ **Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort "allgemeinen" gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Weisungsaufgaben, Auftragsangelegenheiten

(1) Den Landkreisen können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Landkreise sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Landrat nimmt die Aufgaben als Kreisordnungsbehörde als Auftragsangelegenheit wahr. Ihm können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Landkreise sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Landrat nimmt die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit des Kreistages und des Kreis Ausschusses in haushalts- und personalrechtlichen Angelegenheiten und die Bestimmungen des § 45 über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt.

⁹ Ändert GVBl. II 332-1

(3) In Auftragsangelegenheiten können die Fachaufsichtsbehörden dem ihrer Aufsicht unterstellten Landrat Weisungen auch im Einzelfall erteilen. Wenn es den Umständen des Einzelfalls nach erforderlich ist, können die Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Behörde ausüben."

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden Satz 3 bis 5 gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Landrat nimmt als Behörde der Landesverwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen die Aufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die kreisangehörigen Gemeinden sowie weitere Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz in dieser Funktion übertragen werden."

c) Abs. 8 wird aufgehoben.

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landkreise stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegen, die Bediensteten und Einrichtungen zur Verfügung, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind."

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 14¹⁰

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung

§ 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBl. I S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), erhält folgende Fassung:

"(2) Die Lebensmittel- und Weinüberwachung obliegt in den Landkreisen dem Landrat als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung und in den kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung."

Artikel 15¹¹

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) in der jeweils geltenden Fassung, den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung und den unmittelbar geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung sind zuständig:"

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. in den Landkreisen der Landrat sowie in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister."

¹⁰ Ändert GVBl. II 355-13

¹¹ Ändert GVBl. II 356-171

- c) Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
- "§ 2
- (1) Den Landräten sowie den Oberbürgermeistern werden Bienen-sachverständige zur Hilfeleistung bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen beigeordnet.
- (2) Die Bienensachverständigen werden durch die Landräte sowie die Oberbürgermeister auf Vorschlag der Imkerverbände bestellt."
3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Schätzer und Schätzerinnen werden von den Landräten sowie den Oberbürgermeistern auf die Dauer von drei Jahren bestellt und verpflichtet."
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes zugezogene andere approbierte Tierärztinnen oder Tierärzte sind ebenfalls von den Landräten sowie den Oberbürgermeistern zu verpflichten, sofern sie nicht allgemein als Sachverständige vereidigt sind."

Artikel 16¹² **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 43 erhält folgende Fassung:
- "§ 43
Verwaltungskosten
- Die dem Land zustehenden, bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungskosten werden nach Abzug der daraus an andere Stellen geleisteten Auslagen und Abgaben dem Landkreis überlassen."
2. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Bürgermeisters" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Oberbürgermeisters" werden die Worte "oder des Landrats" eingefügt.

Artikel 17¹³ **Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz**

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562, 575) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "Landrat als Behörde der Landesverwaltung" durch die Worte "in den Landkreisen der Kreis-ausschuss" ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 18¹⁴ **Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes**

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 602), wird wie folgt geändert:

¹² Ändert GVBl. II 41-16

¹³ Ändert GVBl. II 56-8

¹⁴ Ändert GVBl. II 800-42

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Landräten als Behörden der Landesverwaltung - Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz -" durch die Worte "Kreisausschüssen, die in § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom ... (GVBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind," ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte "Landrat als Behörde der Landesverwaltung - Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz -" durch das Wort "Kreisausschuss nach § 2 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte "Landrates als Behörde der Landesverwaltung - Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz -" durch die Worte "Landrates, der in § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom ... (GVBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist," ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte "Landrates als Behörde der Landesverwaltung - Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz -" durch die Worte "Kreisausschusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1" und das Wort "Amtes" durch das Wort "Dienstbezirks" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Landrat als Behörde der Landesverwaltung - Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben" durch die Worte "Kreisausschuss nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes werden die Worte "Landrates als Behörde der Landesverwaltung - Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz -" durch das Wort "Kreisausschusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1," ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Worte "Landrat als Behörde der Landesverwaltung - Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz -" durch das Wort "Kreisausschuss nach § 2 Abs. 1 Satz 1" ersetzt."

Artikel 19¹⁵ **Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

In § 93 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) erhalten Abs. 3 bis 5 folgende Fassung:

"(3) Die Aufgaben der unteren Wasserbehörde werden dem Kreisausschuss und dem Magistrat der kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(4) Weisungen nach Abs. 3 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonders öffentliches Interesse besteht.

(5) Soweit die kreisfreie Stadt oder der Landkreis selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffene einer Anordnung ist, nimmt die obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr; das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt oder der Landkreis an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist."

¹⁵ Ändert GVBl. II 85-7

Artikel 20¹⁶
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz.

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 608), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Abgabe" ein Komma und das Wort "Abgabegläubiger" angefügt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
 "Das Aufkommen der Abwasserabgabe steht dem Land zu."
2. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:
 "Der in einem Haushaltsjahr entstandene Verwaltungsaufwand ist dem für die Abwasserabgabe zuständigen Ministerium über die obere Wasserbehörde zum 1. November für das jeweilige laufende Haushaltsjahr, erstmals zum 1. November 2005, getrennt nach Sach- und Personalaufwand, zu melden."

Artikel 21¹⁷
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "Landrat als Behörde der Landesverwaltung" ersetzt durch das Wort "Kreisausschuss".
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 "(3) Gehören dem Verband nur Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wasserverbandsgesetzes an, ist der Kreisausschuss und in kreisfreien Städten der Magistrat Aufsichtsbehörde."
 - c) In Abs. 4 und 6 wird jeweils das Wort "Landrat" durch das Wort "Kreisausschuss" ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
 "Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 22¹⁸
Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "§ 5 Zuständigkeit der Landräte" durch die Angabe "§ 5 aufgehoben" ersetzt.
2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 23¹⁹
Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

§ 44 Abs. 3 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), erhält folgende Fassung:

"(3) Untere Fischereibehörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat."

¹⁶ Ändert GVBl. II 85-24

¹⁷ Ändert GVBl. II 85-45

¹⁸ Ändert GVBl. II 86-7

¹⁹ Ändert GVBl. II 87-26

Artikel 24²⁰ **Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

In § 38 Abs. 3 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), werden die Worte "Landrat als Behörde der Landesverwaltung" durch das Wort "Kreisausschuss" ersetzt.

Artikel 25²¹ **Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes**

§ 30a des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:
"(4) Die oberste Naturschutzbehörde führt die Aufsicht über die Biosphärenreservate. Die Verwaltung des Biosphärenreservates Rhön nimmt der Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung wahr."
2. Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel 26²² **Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes**

In § 1 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) werden die Worte "als Ordnungsbehörden tätig werden oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen" durch die Worte "Aufgaben nach § 4 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 4 der Hessischen Landkreisordnung wahrnehmen" ersetzt.

Artikel 27 **Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. Das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278).²³
2. Die Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung vom 25. Februar 1954 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342).²⁴

Artikel 28 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 29 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

²⁰ Ändert GVBl. II 87-32

²¹ Ändert GVBl. II 881-17

²² Ändert GVBl. II 305-5

²³ Hebt auf GVBl. II 300-17

²⁴ Hebt auf GVBl. II 332-2

Begründung:**Allgemeines**

Der Gesetzentwurf hat die Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung zum Gegenstand. Ihre Aufgaben sowie ihre Bediensteten werden nahezu vollständig auf die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte übergeleitet.

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist derzeit für vielfältige Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung (z.B. Kfz-Zulassung, Ausländerrecht, Gewerberecht, Katastrophenschutz), des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sowie der Landwirtschaftsverwaltung und der Dorf- und Regionalentwicklung zuständig. Die Bereiche der Katasterverwaltung und der Flurneuordnung werden durch das Zweite Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform aus der Landratsverwaltung ausgegliedert und in Ämter für Bodenmanagement überführt. Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung besteht nach der Ausgliederung der Bereiche Katasterverwaltung und Flurneuordnung nur noch aus dem Veterinärwesen, der Lebensmittelkontrolle und dem Verbraucherschutz.

Die derzeitige Organisationsstruktur der allgemeinen staatlichen Verwaltung auf der unteren Verwaltungsebene weist folgende Schwachpunkte auf, die in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt haben:

- Die staatliche Landratsverwaltung besteht organisationsrechtlich selbstständig neben der kommunalen Kreisverwaltung, obwohl beide vom Bürger schon wegen der oftmals gemeinsamen Unterbringung als Einheit gesehen werden.
- Der Landrat sowie der Oberbürgermeister unterstehen als Behördenspitze der vollen Dienst- und Fachaufsicht der Regierungspräsidien und sind daher in ihrer Organisationsgewalt und Personalhoheit eingeschränkt. Eine organisatorische und personelle Integration in die Kreisverwaltung und damit die Nutzung von Synergien ist damit ausgeschlossen.
- Die derzeitige Konstruktion des § 56 Abs. 1 HKO in Verbindung mit der Heranziehungsverordnung, wonach das Land zwar die "erforderlichen Kräfte beizugeben hat", der Landrat aber durch Heranziehungsbescheid Bedienstete des Landkreises heranziehen kann, hat in den letzten Jahren zu großen Auseinandersetzungen zwischen Land und Landkreisen über den Umfang des Einsatzes kommunaler Bediensteten und zu Verwaltungsstreitverfahren geführt, die zweimal bis zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof gelangten und letztlich nur durch Vergleiche beendet werden konnten.

Die derzeitige Konstruktion war zwar viele Jahre insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederung staatlicher Sonderverwaltungen in die allgemeine Verwaltung auf der unteren Ebene hilfreich, hat sich aber in letzter Zeit als nicht mehr zeitgemäß erwiesen. Insbesondere zwingen die enger werdenden Finanzspielräume des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte dazu, alle Synergieeffekte zu nutzen, die durch eine Integration der staatlichen in die kommunale Verwaltung auf der Kreisebene ermöglicht werden. Eine der hessischen staatlichen Kreisverwaltung vergleichbare Lösung gibt es sonst nur noch in Bayern. Andere Bundesländer haben derartige Konstruktionen nie gehabt (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) oder haben sie in den letzten Jahren kommunalisiert (Baden-Württemberg, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Saarland). Ein Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung gibt es und gab es sonst in keinem anderen Bundesland.

Der Gesetzentwurf sieht demgemäß im Wesentlichen folgendes vor:

- Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung bleibt zwar formalrechtlich bestehen, wird aber in der Aufgabenstellung auf die Kommunalaufsicht und die Finanzaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Aufgabe des Widerspruchsausschusses beschränkt. Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung wird vollständig aufgelöst.
- Ein Teil der Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung wird dem Kreisausschuss zur Erfüllung nach Weisung (§ 4 HKO) übertragen (z.B. Gewerberecht, Landwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht, Wasserrecht, Dorf- und Regionalentwicklung).

- Ein weiterer Teil der Aufgaben wird dem Landrat als Auftragsangelegenheit mit Weisungsrecht auch im Einzelfall und Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde übertragen (insbesondere die Aufgaben der Gefahrenabwehr wie die Ausländerangelegenheiten, der Katastrophenschutz/die zivile Verteidigung, das Veterinärwesen, die Lebensmittelkontrolle und der Verbraucherschutz sowie die Landwirtschaftliche Förderung). Die Auftragsangelegenheiten werden in einer neuen Bestimmung der HKO (§ 4 Abs. 2 HKO) definiert.
- Die Aufgaben des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung (ausschließlich Veterinärverwaltung) werden dem Oberbürgermeister als Auftragsverwaltung übertragen. Eine entsprechende Regelung wird als § 4 Abs. 2 in die HGO eingefügt.
- Die Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörde bei den Landräten des Landkreises Gießen, des Main-Taunus-Kreises und des Main-Kinzig-Kreises werden den jeweiligen Regierungspräsidien übertragen. Beim Regierungspräsidium Kassel wird eine entsprechende Zentrale Ausländerbehörde eingerichtet.
- Mit Ausnahme der Zentralen Ausländerbehörden wird das gesamte Landespersonal des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung auf die jeweiligen Landkreise und Kreisfreien Städte unter Wahrung des Besitzstandes übergeleitet. Das Personal der Zentralen Ausländerbehörden im Landkreis Gießen, dem Main-Taunus-Kreis und dem Main-Kinzig-Kreis wird zu den jeweiligen Regierungspräsidien versetzt.
- Das zuständige Fachministerium wird ermächtigt, für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle Verbraucherschutz, Förderung in den Bereichen Landwirtschaft, Landschaftspflege, Dorf- und Regionalentwicklung und ländlicher Tourismus) im Interesse einer landeseinheitlichen Handhabung durch die Kommunen Standards festzulegen, wobei die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten vom Land zu tragen sind.
- Die Kommunen werden außerdem verpflichtet, die Leistungen des Hessischen Landeslabors weiterhin kostenlos in Anspruch zu nehmen.
- Im Übrigen erhalten die Kommunen die volle Organisationsgewalt und Personalhoheit für die übertragenen Aufgabenbereiche. Sie werden zudem ermächtigt, gemeinsam mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten Kooperationen zu bilden, insbesondere die Aufgabenerledigung zu zentralisieren (zum Beispiel Veterinärwesen).
- Zum Ausgleich der für die Kommunen durch den Aufgaben- und Personalübergang entstehenden finanziellen Belastungen ist folgende Regelung vorgesehen:

Bisher genutzte landeseigene Liegenschaften und Einrichtungen werden den Kommunen auf deren Wunsch weiterhin kostenlos überlassen. Die Personal- und Sachkosten für die übergeleiteten Bediensteten werden den Kommunen pauschal erstattet.

Damit wird im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Lösung gefunden, die sowohl für das Land als auch für die Landkreise und kreisfreien Städte kostenneutral ist, den Kommunen aber Spielraum für die Nutzung von Einsparmöglichkeiten belässt.

Die vorgesehene Neuordnung der Aufgaben der Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der unteren Verwaltungsebene bewirkt eine Straffung des Verwaltungsaufbaus mit mehr Transparenz für den Bürger, erschließt neue Einsparpotenziale und entzieht den Auseinandersetzungen zwischen Land und Kommunen über den Umfang der Personalgestellung den Boden.

Der Gesetzentwurf enthält nur die notwendigen gesetzlichen Regelungen und die wichtigsten Verordnungsänderungen. Die übrigen zahlreichen Zuständigkeitsänderungen sind von den jeweiligen Fachressorts vorzubereiten und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in Kraft zu setzen.

Zu Art. 1 (Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung)

Allgemeines

Die Vorschriften regeln die Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte, die Überleitung der Bediensteten, die Bereitstellung von Einrichtungen, die Kostenerstattung, das Tragen der Versorgungslasten, die Zusammensetzung der Personalvertretung sowie den Aufgabenübergang der Zentralen Ausländerbehörden auf die Regierungspräsidien.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Abs. 1 sieht die Beibehaltung des Landrats als Behörde der Landesverwaltung für die Bereiche der Kommunalaufsicht, der Aufsicht über Zweckverbände sowie des Anhörungsausschusses nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vor. Nach Art. 137 Abs. 3 Satz 2 Hessische Verfassung ist die Aufsicht über die Gemeinden dem Staat zugeordnet. Der Verbleib der Zweckverbandsaufsicht und des Anhörungsausschusses bei einer Behörde der Landesverwaltung ergibt sich aus Gründen der Sachnähe zur Tätigkeit der Kommunalaufsicht.

Abs. 2 regelt die Aufgabenbereiche, bei denen aus übergeordneten rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine einheitliche Verfahrensweise und ein erweitertes Durchgriffsrecht der Aufsichtsbehörden angezeigt erscheinen. Sie sollen den Landräten als Auftragsangelegenheiten übertragen werden. Die Definition der Auftragsangelegenheiten ergibt sich aus dem neu eingefügten § 4 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung (vgl. Art. 12). Kennzeichnend für die Auftragsangelegenheiten ist, dass die Aufsichtsbehörden Weisungen auch im Einzelfall erteilen und, soweit notwendig, die Aufgabenerledigung an sich ziehen können. Die kommunalen Körperschaften haben keine fachlichen Entscheidungszuständigkeiten, der Landrat ist allein entscheidungsbefugt.

In Abs. 3 wird geregelt, dass die bisher den Landräten der Landkreise Main-Kinzig, Main-Taunus und Gießen als Behörde der Landesverwaltung obliegenden Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörde auf das jeweils zuständige Regierungspräsidium übergehen. Im Regierungsbezirk Kassel werden diese Aufgaben dem Regierungspräsidium ebenfalls übertragen.

In Abs. 4 werden alle übrigen Aufgaben den Kreisausschüssen als Weisungsaufgaben übertragen. Der Begriff der Weisungsaufgaben ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung. Danach haben die Aufsichtsbehörden grundsätzlich nur die Möglichkeit allgemeiner Weisungen, die kommunalen Körperschaften haben fachliche Zuständigkeiten.

Zu § 2

Der Oberbürgermeister können als Behörde der Landesverwaltung aufgelöst werden, da die noch verbliebenen Aufgaben im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz auf den Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragen werden.

Zu § 3

Die Bestimmung soll die personellen Folgeregulungen treffen, die notwendig sind, um den reibungslosen Aufgabenübergang sicherzustellen.

Die Überleitung erfolgt sowohl bei den Beamtinnen und Beamten als auch bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Form einer speziellen gesetzlichen Regelung, da die Voraussetzungen des § 32 HBG nicht zutreffen. Das gesamte Personal der Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung wird komplett auf die jeweilige Gebietskörperschaft übergeleitet. Einer Aufteilung auf verschiedene Körperschaften bedarf es nicht. Nach § 215 HBG ist die gesetzliche Überleitung auch für Arbeitnehmer möglich. Satz 2 erfasst zur Klarstellung insbesondere die beim "Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz" angestellten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.

Abs. 2 enthält eine ausdrückliche Regelung zur finanziellen Wahrung eines nach Landestarifrecht zum Zeitpunkt der Überleitung möglichen zukünftigen Bewährungsaufstiegs nach § 23a BAT und eine Besitzstandswahrung im Hinblick auf die Übergangsregelung des § 71 BAT (Übergangsregelung in

Bezug auf Krankenbezüge). Die Besitzstandswahrung bedeutet, dass beim In-Kraft-Treten der neuen Regelung, hier der für die Kommune geltenden tarifrechtlichen Regelungen, eine von dieser Regelung erfasste Person die Rechte behält, die sie bisher erworben hatte, auch wenn sie ihr nach der neuen Regelung nicht oder noch nicht zustehen. Ihre bisherige Rechtsstellung wird also nicht verschlechtert. Die Betroffenen erlangen neue oder weitergehende Rechte nur nach Maßgabe des neuen Rechts. Der Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT soll jedoch, soweit sich die bzw. der Beschäftigte bei der Überleitung in der Bewährungszeit befindet und die entsprechende Tätigkeit weiterhin ausübt, in finanzieller Hinsicht (Zahlung einer persönlichen Zulage - keine Höhergruppierung) beibehalten werden, auch wenn dieser Bewährungsaufstieg nach den tariflichen Regelungen im Kommunalbereich nicht vorgesehen ist. Die erworbenen Anwartschaften sollen in diesem Fall erhalten bleiben. Die Regelung gilt nur für den Aufstieg, dessen Bewährungszeit im Zeitpunkt der Überleitung läuft. Es soll keine Besserstellung durch Addition landes- und kommunaltarifvertraglicher Regelungen erfolgen. Dem trägt die "Aufzehrregelung" Rechnung. Bei späterer Höhergruppierung schmilzt die Zulage ab. Langjährig im Landesdienst Beschäftigte im Sekretariat bzw. Schreibdienst erhalten zum Teil eine Funktionszulage (gem. Protokollnotiz Nr. 3 oder 6 des Abschnitts N des Teil II der Anlage 1 a BAT; die Ermächtigung zur Vereinbarung dieser Nebenabrede wurde mit Wirkung 1. November 1997 widerrufen) sowie eine Bewährungszulage (gem. Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT). Ersteres gilt nicht für Arbeitsverträge, die nach dem 31. Oktober 1997 geschlossen wurden. Die Zulagen sollen in Form einer persönlichen Zulage weiterhin gezahlt werden, soweit sie auch nach BAT, in der für das Land Hessen geltenden Form, gezahlt würden. Gleiches gilt auch für die Leistungszulage nach Protokollnotiz Nr. 4 oder 7 des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag. Für die Zulagen der Schreibkräfte gilt durch den Verweis auf Satz 2 ebenfalls der Grundsatz, dass keine Addition landes- und kommunaltarifvertraglicher Regelungen erfolgt. Dem trägt auch hier die "Aufzehrregelung" Rechnung. Dieser Bestandsschutz endet demnach, soweit derartige Zulagen auch nicht mehr für Angestellte des Landes gezahlt würden. In die Organisationshoheit des Arbeitgebers wird nicht eingegriffen. Soweit der bzw. dem Beschäftigten anderweitige Arbeiten zugewiesen werden, sodass nach den Regelungen des Landes ebenfalls ein Bewährungsaufstieg nicht mehr möglich wäre, so gilt dies auch zukünftig. Für Tätigkeits- oder Zeitaufstiege (§ 23b BAT/Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage 1 a zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb) bedarf es keiner Regelung, da hier kein Unterschied zum kommunalen Tarifrecht besteht. Soweit die Regelungen des § 71 BAT bisher auf die Beschäftigten Anwendung fand, soll dies auch weiterhin der Fall sein. Die gesetzliche Überleitung der Beschäftigten und der damit tatsächlich verbundene Arbeitgeberwechsel sollen die Anwendung des § 71 BAT nicht verhindern. Weitergehende ausdrückliche Regelungen zur Besitzstandswahrung sind nicht erforderlich, da durch die gesetzliche Überleitung ein Wechsel der Eingruppierung oder Einreihung nicht stattfindet, die Regelungen zur Berücksichtigung der zurückgelegten Vorzeiten (Dienst- und Beschäftigungszeiten) bei Land und Kommune identisch sind und auch der Erhalt der Lebensaltersstufen in der Vergütung nach § 27 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT VKA festgeschrieben ist.

Sowohl für das Land als auch für die Kommune ist die Bestandsschutzregelung kostenneutral, da nur bisher bereits gewährte Leistungen erhalten bleiben und eine Aufzehrung der persönlichen Besitzstandszulage bei künftigem Ansteigen der Vergütung erfolgt.

In Abs. 3 ist die Versetzung der bisher bei den Landräten als Behörde der Landesverwaltung im Bereich der Zentralen Ausländerbehörden eingesetzten Bediensteten zu den nunmehr zuständigen Regierungspräsidien geregelt. Da für den Bereich der Zentralen Ausländerbehörden eine Kommunalisierung der Aufgaben nicht erfolgt, wird das hier eingesetzte Personal nicht zu den Kommunen übergeleitet.

Zu § 4

Die Bestimmung soll gewährleisten, dass den Kommunen die für die Erledigung der übernommenen Ausgaben notwendige Sachausstattung ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung steht. Die Regelung sieht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt den Eigentumsübergang der im Verwaltungsgebrauch der kommunalisierten Behörden

befindlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen vor. Erfolgt keine Eigentumsübertragung, wird grundsätzlich ein unentgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt.

Die weiteren Absätze der Vorschrift regeln Besonderheiten, die sich vor Ort ergeben können. Sinn und Zweck der Regelungen ist es, weder für das Land noch für die Landkreise oder kreisfreien Städte eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Situation zu verursachen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Erstattung der Personal- und Sachkosten durch das Land, die bei den Kommunen infolge der Überleitung des Personals sowie der Übertragung der Aufgaben entstehen. Den Kommunen wird während der Geltungsdauer des Gesetzes ein jährlicher Festbetrag zur Verfügung gestellt. Die Bediensteten, die sich in Elternzeit befunden haben oder für die Lohnersatzleistungen gezahlt wurden, werden in die Personalkostenberechnung einbezogen. Diese Bediensteten werden ebenfalls auf die kommunalen Gebietskörperschaften übergeleitet. Die Beihilfepauschale entspricht dem vom Finanzministerium ermittelten Durchschnittsbetrag für im Dienst befindliche Beihilfeberechtigte des Landes.

Sachkosten für den Aufgabenbereich der bisherigen Hauptabteilung "Allgemeine Landesverwaltung" werden nicht in Ansatz gebracht, da diese bereits bisher von den Landkreisen zu tragen waren. Eine Anpassung des ermittelten Festbetrages findet während der Geltungsdauer des Gesetzes nicht statt. Besoldungs- und Tarifierhöhungen werden von den Kommunen getragen. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird jeweils im Voraus ein monatlicher Abschlag gezahlt.

Die Landkreise erhalten zur Abdeckung von Personalbedarfsspitzen einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1,6 Mio. € jährlich. Dieser Betrag erhöht sich in den fünf Jahren ab 2005 um jeweils 120.000 €. Die Verteilung erfolgt durch das Ministerium des Innern und für Sport und das Finanzministerium im Benehmen mit dem Hessischen Landkreistag. Die Verteilung soll sich an der Einwohnerzahl und der Anzahl der übergeleiteten Bediensteten orientieren.

Die kreisfreien Städte erhalten zur Abdeckung von Personalbedarfsspitzen in den fünf Jahren ab 2005 um einen Betrag von 100.000 € jährlich. Die Verteilung erfolgt durch das Ministerium des Innern und für Sport und das Finanzministerium im Benehmen mit dem Hessischen Städtetag. Die Verteilung soll sich an der Einwohnerzahl und der Anzahl der übergeleiteten Bediensteten orientieren.

Zu § 6

Abweichend von der Regelung nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz, der eine anteilige Kostentragung der Versorgungslasten durch die abgebende und die aufnehmende Körperschaft vorsieht, verpflichtet sich das Land, für die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen im Versorgungsfall die Kosten in vollem Umfang zu tragen. Festsetzung und Abrechnung obliegen den zuständigen Stellen des Landes. Die Versorgungslasten der Beamtinnen und Beamten, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes eingestellt werden, tragen ausschließlich die kommunalen Gebietskörperschaften.

Zu § 7

Eine Neuwahl der Personalvertretungen der Kommunen, auf die das staatliche Personal übergeleitet wird, ist nicht erforderlich. Um aber eine angemessene Vertretung der übergeleiteten Bediensteten sicherzustellen, wird eine Regelung geschaffen, die den Rechtsfolgen des § 24 Abs. 4 HPVG entspricht. Damit werden bis zu den nächsten allgemeinen Personalratswahlen die Personalvertretungen der Landräte sowie der Oberbürgermeister mit denen der Kreisausschüsse und Magistrate zusammengefasst.

Zu Art. 2 (Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes)

Allgemeines

Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten der Landräte sowie der Oberbürgermeister für den Vollzug der Aufgaben aus dem Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes als Auftragsangelegenheiten. Es werden die Fachaufsicht sowie die Ermächtigung des Fachministeriums zum Erlass fachlicher Standards für den Aufgabenvollzug und die Verpflichtung zur kostenfreien Inanspruchnahme des Landlabors durch die kommunalen Behörden geregelt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes werden als Auftragsangelegenheiten kommunalisiert. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörden für den Einzelfall besteht. Um andererseits dem Zweck der Kommunalisierung der Behörden der Landesverwaltung, nämlich der kommunalen Ebene einen größeren Entscheidungsspielraum einzuräumen, Rechnung zu tragen, wird in Abs. 2 das Weisungs- und Selbsteintrittsrecht auf Krisenfälle und besondere Situationen eingeschränkt.

Die Regelung zum Amtstierarzt ist aufgrund der diesem eingeräumten Kompetenzen erforderlich.

Zu § 2

Die Regelungen sind erforderlich, um in Notsituationen eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Da die Organisations- und Personalhoheit durch die Kommunalisierung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt, muss bei dringendem übergeordnetem Bedarf der flexible Einsatz von Fachpersonal und Sachmitteln gewährleistet sein. Da der Einsatz im allgemeinen öffentlichen Interesse stattfindet, ist eine Kostenausgleichsregelung zwischen den kommunalen Trägern nicht erforderlich.

Zu § 3

Die Festlegung von Standards erfolgt aus Gründen eines einheitlichen Vollzuges gesetzlicher Vorgaben. Die Einzelheiten werden zu den im Gesetz aufgezählten Zwecken vom Fachministerium durch Rechtsverordnung bestimmt. Die aus der Umsetzung der Vorgaben resultierenden zusätzlichen Kosten werden vom Land getragen. Aus diesem Grund und wegen der Folgewirkung für den kommunalen Bereich ist für den Erlass der Verordnung die Zustimmung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern und für Sport erforderlich. Auf die vom Land zu tragenden zusätzlichen Kosten sollen Einsparungen angerechnet werden, die zum Beispiel aus Standardreduzierungen resultieren.

Zu § 4

Das Land hält im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor eine leistungsfähige Untersuchungseinrichtung für den Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vor. Die Leistungen des Landeslabors können den kommunalen Aufgabenträgern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Verpflichtung der kommunalen Behörden sich des Landeslabors zu bedienen, dient der Planungssicherheit der Einrichtung und damit der Qualitätserhaltung und Leistungsfähigkeit. Die Kostenfreiheit gilt nicht in den Fällen, in denen die Kommunen die dem Landeslabor entstehenden Kosten als Auslagen in Kostenbescheiden geltend machen können.

Zu Art. 3 (Gesetz zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus)

Allgemeines

In dem Gesetz wird die bisherige Regelung des Art. 7 des Eingliederungsgesetzes übernommen, wonach in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus lediglich 16 Landräte zuständig waren. Weiterhin werden die Fachaufsicht sowie die Ermächtigung des Fachministeriums zur abweichenden Bestimmung der Dienstbezirke und der Bildung fachlicher Standards für den Aufgabenvollzug geregelt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In Absatz 1 wird die Zuständigkeit von 16 Landkreisen für die genannten Aufgabenbereiche festgeschrieben. Von der Anzahl und den Dienstbezirken her entspricht dies der bisherigen Regelung. Aufgaben im Bereich der Förderung obliegen dem Landrat der genannten Gebietskörperschaften als Auftragsangelegenheit, weil im Hinblick auf europarechtliche und bundesrechtliche Vorgaben hier eine stärkere Eingriffsmöglichkeit der Aufsichtsbehörden erforderlich ist. Die übrigen Aufgaben sind dem Kreisausschuss als Weisungsangelegenheit zugeordnet.

Das zuständige Fachministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine andere Einteilung der Dienstbezirke vorzunehmen. Die betroffenen Gebietskörperschaften müssen jedoch ihre Zustimmung erteilen. In Förderangelegenheiten ist eine Erhöhung der Behördenanzahl nicht zulässig.

Die Fachaufsicht über die Förderungsangelegenheiten liegt unmittelbar beim Ministerium, in den übrigen Angelegenheiten sind alle Regierungspräsidien Mittelbehörde.

Zu § 2

Die Festlegung von Standards erfolgt aus Gründen eines einheitlichen Vollzugs gesetzlicher Vorgaben. Der Erlass der Rechtsverordnung ist wegen der zusätzlichen Kosten, die vom Land zu tragen sind, und der Folgewirkung für den kommunalen Bereich von der Zustimmung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern und für Sport abhängig. Auf die vom Land zu tragenden zusätzlichen Kosten sollen Einsparungen angerechnet werden, die z.B. aus Standardreduzierungen resultieren.

Zu Art. 4 (Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten)

Die Aufgaben im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts, die bisher dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegen, sollen dem Kreisausschuss übertragen werden. Im Übrigen übernimmt der Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten die derzeitigen Zuständigkeitsregelungen aus § 59 Abs. 1 HKO, § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe, die durch Art. 2 des Entwurfs aufgehoben werden soll, sowie aus der Verordnung über die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen vom 14. August 1967. Darüber hinaus wird eine weitere Zusammenarbeit der Regierungspräsidien in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ermöglicht sowie die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Bearbeitung von Einbürgerungen vorgesehen; da über die Bestimmungen des Verfahrens bereits der Gesetzgeber befindet, sollen die in Bezug genommenen Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes nur für die Durchführung, Benutzung und Änderung des gemeinsamen Verfahrens entsprechend gelten.

Zu Art. 5 (Änderung des § 7 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

§ 7 Abs. 1 regelt, dass vor einer Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreisausschusses, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters und des Landrats als Behörde der Landesverwaltung der Widerspruchsführer durch einen Ausschuss oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses mündlich zu hören ist. § 7 Abs. 1 bedarf der Ergänzung, da der Landrat künftig auch Verwaltungsakte in den Aufgabenbereichen erlassen wird, die ihm als Auftragsangelegenheit übertragen sind.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

§ 1 regelt die Zuständigkeit für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, für die Genehmigung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf der Verleihung beruht, sowie für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins. Die Zuständigkeit lag bisher unter anderem beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Künftig soll diese Aufgabe vom Kreisausschuss als Weisungsaufgabe wahrgenommen werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Allgemeines

Bisher war der Landrat als Behörde der Landesverwaltung Kreisordnungsbehörde im Sinne des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese Aufgabe soll dem Landrat als Auftragsangelegenheit übertragen werden, der sie in alleiniger Verantwortung wahrnehmen soll.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (Änderung des § 83 Abs. 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 1 Nr. 3)

§ 83 Abs. 1 regelt die Aufsicht über die Landkreise und Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Gefahrenabwehr erfüllen, und § 86 Abs. 1 Nr. 3 die Auf-

sicht über die örtlichen Ordnungsbehörden. Die Aufsicht über Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern soll neben den Regierungspräsidien und dem zuständigen Ministerium künftig der Landrat wahrnehmen.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 85)

Zu a

§ 85 Abs. 1 regelt, wer allgemeine Ordnungsbehörde ist. Er bedarf der Neufassung, da der Landrat künftig die Aufgabe der Kreisordnungsbehörde als Auftragsangelegenheit wahrnehmen soll und zur Klarstellung auf die neu eingefügten § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung und § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung verwiesen werden soll.

Zu b

§ 85 Abs. 4 soll dem Landrat die Möglichkeit eröffnen, mehrere hauptamtliche Kreisbeigeordnete für die Erfüllung seiner Aufgaben als Ordnungsbehörde zu bestimmen. Damit wird eine größere Flexibilität erreicht. Bisher war lediglich die Bestimmung eines hauptamtlichen Beigeordneten als Vertreter möglich.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 106)

§ 106 regelt, wer die Kosten der allgemeinen Ordnungsbehörde zu tragen hat. Da die Aufgabe der Kreisordnungsbehörde künftig dem Landrat obliegen soll, bedarf § 106 einer Anpassung. In welchem Umfang den Landkreisen die Kosten der Kreisordnungsbehörden erstattet werden sollen, wird durch Gesetz geregelt (Art. 1).

Zu Art. 8 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden)

Allgemeines

Für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) sind bisher im Regierungsbezirk Gießen die Zentrale Ausländerbehörde beim Landrat des Landkreises Gießen und im Regierungsbezirk Darmstadt (mit Ausnahme der Städte Frankfurt am Main, Offenbach, Darmstadt und Wiesbaden) die Zentralen Ausländerbehörden bei den Landräten des Main-Kinzig-Kreises und Main-Taunus-Kreises zuständig. Der Aufenthaltsbeendigung dieses Personenkreises ist hohe Priorität einzuräumen, da durch dessen Verbleib trotz bestehender Ausreisepflicht sowohl das Land als auch die Kommunen finanziell in erheblichem Maße belastet werden.

Die Zuständigkeit der beiden Zentralen Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Darmstadt soll beim Regierungspräsidium Darmstadt zentralisiert werden. Weiterhin soll die Aufgabe der Zentralen Ausländerbehörde vom Landrat des Landkreises Gießen zum Regierungspräsidium Gießen verlagert und entsprechend der Regelung in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen auch im Regierungsbezirk Kassel eine Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Kassel angesiedelt werden. Dadurch können das notwendige Fachwissen gebündelt und eine größere Effizienz erzielt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Zu a

§ 1a Abs. 3 regelt unter anderem die Zuständigkeit der Ausländerbehörden, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer sich aufgrund einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe in Haft befindet. Nach Satz 2 bleibt die Zuständigkeit für die Dauer der Haft erhalten, wenn die Ausländerin oder der Ausländer während der Haft in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde verlegt wird und die Ausländerbehörde bereits die Ausweisung verfügt oder sonstige aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet hat. Die Anhörung ist keine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Gleichwohl soll das Verfahren auch bei einer Verlegung der Ausländerin oder des Ausländers von der bisher zuständigen Ausländerbehörde fortgesetzt werden. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Weiterhin werden Änderungen von Fundstellenangaben vorgenommen.

Zu b bis c

Der Erlass des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 macht eine Anpassung der Abs. 5 und 6 erforderlich. Weiterhin finden die Familiennachzugsrege-

lungen nunmehr auch auf die Lebenspartner der Ausländer entsprechende Anwendung. Soweit sich die Regelungen auf Familienangehörige beziehen, bedürfen sie daher einer entsprechenden Anpassung.

Zu Nr. 2 (Neufassung des § 2)

Mit der vorgesehenen Regelung wird § 2 neu gefasst. Abs. 1 beinhaltet, dass die bisher drei Zentralen Ausländerbehörden übertragene Zuständigkeit für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder), auch wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben, dem Regierungspräsidium Darmstadt für den Regierungsbezirk Darmstadt und dem Regierungspräsidium Gießen für den Regierungsbezirk Gießen übertragen werden. Weiterhin wird im Regierungsbezirk Kassel eine den beiden anderen Regierungsbezirken entsprechende Zuständigkeit für die Aufenthaltsbeendigung abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen von den örtlichen Ausländerbehörden mit Ausnahme der Stadt Kassel auf das Regierungspräsidium Kassel übertragen. Außerdem wird die Zuständigkeit entsprechend der Regelungen für Familienangehörige auch für die Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes der Lebenspartner der Asylbewerberinnen und Asylbewerber den Regierungspräsidien übertragen. Die Zuständigkeit soll auch die Entscheidung umfassen, ob die Voraussetzungen für die zeitweise Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und die Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 42 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes vorliegen. Damit soll eine einheitliche Verfahrensweise gewährleistet werden. Zuständige Behörde für die Erteilung der Duldung und für Maßnahmen nach § 42 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes sollen die örtlichen Ausländerbehörden sein. Dies bedeutet keine zusätzliche Aufgabe für die örtlichen Ausländerbehörden. Im Regierungsbezirk Kassel obliegt die Aufgabe bisher den örtlichen Ausländerbehörden. In den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen entspricht dies der praktizierten Verfahrensweise. Die Aufgabe wurde bisher in Amtshilfe wahrgenommen.

Abs. 2 beinhaltet, dass die Regierungspräsidien künftig die Aufgaben der Ausländerbehörden wahrnehmen, solange die Ausländerin und der Ausländer aufgrund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes Hessen untergebracht werden. Insoweit sind das Regierungspräsidium Darmstadt künftig auch in den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach und Wiesbaden sowie das Regierungspräsidium Kassel auch in der Stadt Kassel zuständig. In den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen wird diese Aufgabe bisher ebenfalls von den drei Zentralen Ausländerbehörden wahrgenommen.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 3)

Die Neufassung wurde aufgrund des Erlasses des Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes/EU erforderlich.

Zu Nr. 4 (Änderung des § 6)

Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

Zu Art. 9 (Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz)

Zu Nr. 1 (Änderung des § 25)

§ 25 regelt, wer die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahrnimmt. Die Aufgabe, die in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister wahrnimmt, soll in den Landkreisen dem Landrat als Auftragsangelegenheit übertragen werden. § 25 bedarf daher der entsprechenden Anpassung.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 59 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 25.

Zu Art. 10 (Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes)

Nach § 10 des Gesetzes ist bisher die Zuständigkeit für das Sammlungswesen auf die Regierungspräsidien, die Landräte als Behörden der Landesverwaltung und Gemeinden verteilt. Nach der vorgesehenen Regelung wird die Zuständigkeit der Regierungspräsidien künftig entfallen. Um bürgernahe Entscheidungen sicherzustellen, wird die Zuständigkeit auf die Kreisausschüsse und Gemeinden konzentriert und zudem ein redaktionelles Versehen in § 10 bereinigt. Weiterhin wird eine Befristungsregelung aufgenommen.

Zu Art. 11 (Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Zu Nr. 1 und 2

§ 25a enthält eine rechtliche Grundlage, die es dem Landrat ermöglicht, den Landrat eines angrenzenden Landkreises oder den Oberbürgermeister einer angrenzenden kreisfreien Stadt mit der Durchführung von Auftragsangelegenheiten zu beauftragen. Entsprechendes gilt für die Oberbürgermeister. Auftragsangelegenheiten können auf den Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen werden. Damit soll der Organisationshoheit auf der unteren Verwaltungsebene Rechnung getragen und die Möglichkeit eröffnet werden, die Aufgabenerledigung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und zu optimieren. Insbesondere wird dadurch die Möglichkeit zu einer Zentralisierung von Verwaltungsbereichen eröffnet, z.B. der angestrebten und vom Land unterstützten Zentralisierung im Veterinärbereich. Außerdem kann die bewährte Praxis der Beauftragung von kreisangehörigen Gemeinden mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Kfz-Zulassung fortgeführt werden. Weiterhin wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nr. 3

Bei der Ergänzung in § 35 Abs. 2 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass für die Aufsicht über kommunale Zweckverbände der Landrat als Behörde der Landesverwaltung (Kommunalaufsichtsbehörde) zuständig ist.

Zu Nr. 4

§ 43 wird um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten ergänzt. Die Frist soll, wie es auch bei anderen Kommunalgesetzen beabsichtigt ist, auf den 31. Dezember 2011 festgelegt werden.

Zu Art. 12 (Änderung des Hessischen Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 4)

Zu Abs. 1

Nach § 4 können den Gemeinden bisher staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. § 4 soll zum einen um eine Regelung ergänzt werden, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, die der bisherigen Praxis entspricht.

Zu Abs. 2

Den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte ist bereits eine Fülle von Auftragsangelegenheiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr übertragen (z.B. Ausländerrecht, Kfz-Zulassung, Waffenrecht, Pass- und Personalausweiswesen), ohne dass dies bisher in der HGO angemessen zum Ausdruck gekommen ist. Mit der Kommunalisierung erhalten die Oberbürgermeister zusätzliche gewichtige Auftragsangelegenheiten, sodass eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in der HGO zweckmäßig erscheint. § 4 wird um einen neuen Abs. 2 ergänzt, in dem die Zuständigkeit sowie das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden auch im Einzelfall und das Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörden geregelt werden.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 37 Abs. 1 Buchst. d)

§ 37 regelt, wer nicht Gemeindevertreter sein kann. Nach Abs. 1 Buchst. d gilt dies auch für Personen, die beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind. Da der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung künftig nicht mehr besteht, bedarf § 37 Abs. 1 Buchst. d der Anpassung.

Zu Nr. 4 (Änderung des § 43 Abs. 1 Nr. 3)

§ 43 regelt, wer nicht Bürgermeister oder Beigeordneter sein kann. Nach Abs. 1 Nr. 3 gilt dies auch für Personen, die beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind. Da der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung künftig nicht mehr besteht, bedarf § 43 Abs. 1 Nr. 3 der Anpassung.

Zu Nr. 5 (Änderung des § 136)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7 (Aufhebung der § 146a und §§ 149 bis 150)

§ 146a beinhaltet die Regelungen zu den Aufgaben und zu der Stellung des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung. Infolge der Kommunalisierung der Aufgaben, die der Oberbürgermeister bisher als Behörde der Landesverwaltung wahrnimmt, ist § 146a obsolet geworden und soll daher aufgehoben werden. § 149 beinhaltet eine Übergangsregelung, die ebenfalls obsolet geworden ist. § 150, der Regelungen für die örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden trifft, ist durch die Ergänzung des § 4 obsolet geworden und soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. 13 (Änderung des Hessischen Landkreisordnung)

Zu Nr. 1 (Änderung des § 1 Abs. 2)

Nach § 1 Abs. 2 bildet das Gebiet des Landkreises zugleich den Bezirk der unteren Behörde der allgemeinen Landesverwaltung. Die Bezeichnung der allgemeinen Landesverwaltung wurde gewählt, da der Landrat als Behörde der Landesverwaltung eine Vielzahl von Aufgaben wahrgenommen hat. Im Hinblick darauf, dass die Aufgaben mit wenigen Ausnahmen dem Kreis Ausschuss als Weisungsaufgabe bzw. dem Landrat als Auftragsangelegenheit übertragen werden sollen, ist das Wort "allgemeinen" zu streichen.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 4)

Zu Abs. 1

Nach § 4 können den Landkreisen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. § 4 soll zum einen um eine Regelung ergänzt werden, dass die Landkreise verpflichtet sind, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Damit soll ein ordnungsgemäßer Vollzug der übertragenen Aufgaben sichergestellt werden. Die Erstattung der Kosten durch das Land ist in Art. 1 dieses Gesetzes geregelt.

Zu Abs. 2

Mit dem Kommunalisierungsgesetz wird ein Teil der Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung in Art. 1 § 1 dem Kreis Ausschuss zur Erfüllung nach Weisung und ein anderer Teil dem Landrat als Auftragsangelegenheit übertragen. Für die Weisungsangelegenheiten enthält § 4 HKO bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage. Diese muss für die Auftragsangelegenheiten des Landrats mit dem neu eingefügten Abs. 2 erst noch geschaffen werden. Es handelt sich um die gesamten Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr sowie die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes, die Veterinärverwaltung und die landwirtschaftliche Förderung. Die neuen Auftragsangelegenheiten sind damit in ihrer Bedeutung den Weisungsangelegenheiten gleichzusetzen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 enthält eine Regelung, die das Weisungs- und Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde im Einzelfall beinhaltet.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 55)

Zu a

Die Sätze 3 bis 5 in Abs. 1 sind obsolet geworden, da eine Zuständigkeit des Landrats als Behörde der Landesverwaltung für das Gebiet eines anderen Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht mehr gegeben ist.

Zu b

Abs. 2 bedarf der Anpassung, da der Landrat die Aufgaben der des Staatlichen Veterinär amtes nicht mehr als Behörde der Landesverwaltung wahrnehmen soll und die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden ausgliedert werden.

Zu c

Abs. 8 ist obsolet geworden, da die Aufgaben, die der Landrat weiterhin als Behörde der Landesverwaltung wahrnehmen soll, für eine Beauftragung nicht in Betracht kommen.

Zu Nr. 4 (Änderung des § 56)

Zu a

Abs. 1 enthält im Wesentlichen die Verpflichtung des Landes, dem Landrat für die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegen, das erforderliche Personal beizugeben, und die Ermächtigung, durch Verordnung zu bestimmen, dass der Landrat zur Erfüllung dieser Aufgaben Bedienstete des Landkreises heranziehen soll. Künftig sollen die Aufgaben insgesamt durch Kreisbedienstete erledigt werden und der Kreis soll die notwendigen Einrichtungen zur Aufgabenerledigung gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Abs. 1 bedarf daher der entsprechenden Anpassung.

Zu b

Abs. 3 ist aufgrund der Änderung des Abs. 1 obsolet geworden.

Zu Nr. 5 (Änderung des § 57)

§ 57 Abs. 2, der die Kostenerstattung für die Ausübung der Amtstätigkeit von Landesbediensteten beim Landkreis regelt, ist aufgrund der Überleitung des Landespersonals zum Landkreis obsolet geworden.

Zu Art.14 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz und zur Weinüberwachung)

Die Aufgaben der Lebensmittel- und Weinüberwachung sollen künftig von dem Landrat und dem Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden.

Zu Art. 15 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz)

Die Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung, für die bisher die Landräte und die Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung zuständig waren, werden den Landräten sowie den Oberbürgermeistern als Auftragsangelegenheiten übertragen. Da der Bereich der Tierseuchenbekämpfung in zunehmendem Maße auch von unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht geregelt wird, ist es zudem erforderlich, die entsprechenden Zuständigkeiten gesetzlich zu regeln. Die Änderung trägt im Übrigen der aktuellen Zitierweise Rechnung.

Zu Art. 16 (Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Neufassung des § 43)

Nach § 43 Abs. 1 tragen die Landkreise die Reiskosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Infolge der Überleitung des Landespersonals auf die Landkreise ist diese Regelung obsolet geworden. Nach § 43 Abs. 2 werden den Kreisen die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungskosten nach Abzug der daraus an andere Stellen geleiteten Auslagen und Abgaben dem Landkreis zum Ausgleich für die Belastungen aus der Heranziehung von Bediensteten des Kreises überlassen. Die Regelung bedarf der Neufassung, da die Landkreise künftig das Personal für die Erledigung der Aufgabe zur Verfügung stellen, eine Heranziehung infolge dessen nicht mehr erfolgt.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 44)

§ 44 Abs. 1 regelt die Zuweisung von Geldbußen und Verwarnungsgeldern. Diese fließen z.B. der Gemeinde zu, wenn die Geldbuße durch einen Bescheid des Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde erlassen wurde. Künftig soll dem Landrat die Aufgabe der Kreisordnungsbehörde als Auftragsangelegenheit übertragen werden. Die Zuweisung von Verwarnungsgeldern und Geldbußen an den Landkreis soll entsprechend geregelt werden. § 44 Abs. 1 bedarf daher der Änderung.

Zu Art. 17 (Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz)

Die Zuständigkeiten, die bisher beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung lagen, sollen künftig vom Kreisausschuss wahrgenommen werden. In den kreisfreien Städten ist bereits der Magistrat zuständig. Weiterhin wird eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten des Gesetzes getroffen.

Zu Art. 18 (Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes)

Die Aufgaben in Bereichen Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, die bisher vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommen wurden, sollen mit Ausnahme der Förderungsangelegenheiten dem Kreisausschuss übertragen werden. Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz, das unter anderem die Einrichtung von Gebietsagrarausschüssen bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung und die Wahl von Ortslandwirtinnen und -wirten regelt, soll daher entsprechend angepasst werden.

Zu Nr. 1 a

Die Bezugnahme auf § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus in der jeweils geltenden Fassung ist erforderlich, um die Beschränkung der unteren Landwirtschaftsbehörden auf 16 Landkreisverwaltungen auch für die Anzahl der Gebietsagrarausschüsse weiterhin sicherzustellen und eine Mehrung der Gebietsagrarausschüsse zu verhindern. Infolge des LFN-Reformgesetzes sowie der bisherigen LFN-Bereichsbezeichnung in § 2 Abs. 1 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes wurden bisher 16 Gebietsagrarausschüsse gebildet.

Zu Nr. 2 a

Bei der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 zugrunde liegenden Aufgabe der Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen handelt es sich um Förderungsarbeiten, die künftig vom Landrat im Rahmen der so genannten Auftragsangelegenheit durch Stellungnahmen begleitet werden. Die Bezugnahme auf § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus in der jeweils geltenden Fassung ist aus den zu Nr. 1 a benannten Gründen erforderlich.

Zu Nr. 2 b

Die Ersetzung des Wortes "Amtes" durch "Dienstbezirk" in § 3 Abs. 3 Nr. 4 erfolgt aus sprachlichen Gründen und die Einfügung einer Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Satz 1 erfolgt aus den zu Nr. 1 a genannten Gründen.

Zu Nr. 1 b, 3 und 4

Die Einfügung einer Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Satz 1 erfolgt aus den zu Nr. 1 a genannten Gründen."

Zu Art. 19 (Änderung des Hessischen Wassergesetzes)**Zu Abs. 3 und 5**

Es handelt sich um eine Anpassungen der wasserrechtlichen Vorschriften an die mit der Kommunalisierung der staatlichen Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung verfolgte Zielsetzung.

Zu Abs. 4

Einheitliches Verwaltungshandeln, insbesondere zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und -Berichtspflichten ist durch allgemeine Anordnungen (insbesondere durch Verwaltungsvorschriften) gegenüber den unteren Wasserbehörden im Rahmen des allgemeinen Weisungsrechts sicherzustellen. Verstöße gegen allgemeine Verwaltungsvorschriften begründen ein Weisungsrecht im Einzelfall im Rahmen des Abs. 4 Nr. 2.

Weisungen im Einzelfall sind darüber hinaus aus Gründen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Abs. 4 Nr. 1) und übergeordneten Gesichtspunkten (Abs. 4 Nr. 3 und 4) begründet.

Die Vorschrift lehnt sich an entsprechende Regelungen in anderen Bereichen an (z.B. § 30 Hessisches Naturschutzgesetz).

Zu Art. 20 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz)**Zu Nr. 1 a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Hinzufügung des Satzes 2.

Zu Nr. 1 b

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass das Aufkommen aus der Abwasserabgabe wie bisher dem Land zusteht.

Zu Nr. 2

Aus der Abwasserabgabe darf nach § 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes und § 16 i.V.m. § 18 dieses Gesetzes nur der durch den Vollzug des

Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt werden. Bisher wurde die notwendige zweckgebundene Verwendung dadurch sichergestellt, dass die Regierungspräsidien den ihnen von den unteren Wasserbehörden gemeldeten Aufwand zusammen mit ihrem Aufwand an das Umweltministerium geleitet haben.

Um auch im Rahmen der Kommunalisierung der unteren Wasserbehörden sicherzustellen, dass die zur Deckung des Verwaltungsaufwands zur Verfügung gestellten Mittel aus der Abwasserabgabe auch nur für diesen Zweck verwendet werden, ist eine Berichtspflicht zur Verwendung der Abwasserabgabe im Hinblick auf die entstandenen Sach- und Personalkosten aufzunehmen. Die Meldung hat zum 1. November eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr zu erfolgen. Auf der Grundlage dieser Mitteilung wird die erforderliche Zuführung an den Einzelplan 17, zu dessen Lasten der Festbetrag nach § 5 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung, geleistet wird, errechnet.

Der Verwaltungsaufwand für die Kreisausschüsse und die Magistrate der kreisfreien Städte ist durch § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung abgegolten.

Zu Art. 21 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz)

Die Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz wird von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung auf den Kreisausschuss verlagert.

Im Übrigen wird eine Befristungsregelung in das Gesetz aufgenommen.

Zu Art. 22 (Änderung des Hessischen Forstgesetzes)

Die mit dem LFN-Reformgesetz vom 22. Dezember 2000 übertragenen Zuständigkeiten auf die Landräte und Oberbürgermeister für die Erteilung von Aufforstungs- und Waldrodungsgenehmigungen und für Stellungnahmen zu waldbeanspruchenden Maßnahmen haben sich nicht bewährt. Vielmehr hat sich in der täglichen Praxis herausgestellt, dass die Hauptabteilungen des Landrats/Oberbürgermeisters regelmäßig die örtlich zuständigen Forstämter zur Stellungnahmen auffordern, um die Stellungnahmen in ihre Bescheide lediglich zu übernehmen. Dieses Beteiligungsverfahren hat nicht zu der erhofften Verwaltungsvereinfachung geführt, sondern im Gegenteil zu einer Aufwandsmehrung. Die Zurückverlagerung der Aufgaben auf die Forstämter schafft auch wieder die gewünschte Bürgernähe.

Zu Art. 23 (Änderung des Hessischen Fischereigesetzes)

Die Aufgaben der Landräte als untere Fischereibehörde, für die in den kreisfreien Städten bereits derzeit der Magistrat zuständig ist, werden in den Landkreisen dem Kreisausschuss als Weisungsangelegenheit übertragen.

Zu Art. 24 (Änderung des Hessischen Jagdgesetzes)

Die Aufgaben der unteren Jagdbehörde werden den Kreisausschüssen als Weisungsangelegenheiten übertragen. In den kreisfreien Städten ist bereits derzeit der Magistrat zuständig.

Zu Art. 25 (Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes)

§ 30a wird um eine Regelung ergänzt, dass die Verwaltung des Biosphärenreservates Rhön dem Landrat des Landkreises Fulda auf Auftragsangelegenheit übertragen wird. Die Aufgabe wird von dem Landrat des Landkreises Fulda bereits wahrgenommen.

Zu Art. 26 (Änderung § 1 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes)

§ 1 Abs. 2 regelt die Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes auf die Amthandlungen von Gemeinden und Gemeindevorständen. Die Regelung bedarf im Hinblick auf die Übertragung von Auftragsangelegenheiten auf die Landräte und Oberbürgermeister einer Anpassung.

Zu Art. 27 (Aufhebung von Vorschriften)

Zu Nr. 1 (Aufhebung des Eingliederungsgesetzes)

Da der Vollzug der Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sowie in den Bereichen der Landwirtschaft, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus künftig in Spezialgesetzen (Art. 2 und 3) geregelt werden soll, ist das Eingliederungsgesetz obsolet geworden. Es soll daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 2 (Aufhebung der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung)

Die Aufgaben, die der Landrat weiterhin als Behörde der Landesverwaltung wahrnimmt, sollen künftig allein durch Kreisbedienstete erledigt werden und der Kreis soll die notwendigen Einrichtungen zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stellen. Eine entsprechende Regelung ist in der Neufassung des § 56 Abs. 1 HKO enthalten. Die Verordnung ist obsolet geworden und soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. 28

Es handelt sich um einen Zuständigkeitsvorbehalt. Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle. Die Befugnis der zuständigen Stelle, Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, soweit sie durch dieses Gesetz geändert werden, soll unberührt bleiben.

Zu Art. 29

Es handelt sich um eine Regelung zum In-Kraft-Treten.

Wiesbaden, 2. Dezember 2004

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Gotthardt